

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2024/2025

27. Mai 2025

Bericht des Präsidiums:

Das Studierendenparlament hat auf Grundlage der Vorlage 2425/121 den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Richtlinien für den Semsterticket-Härtefonds

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Satzung zur Änderung der Richtlinien für den Semsterticket-Härtefonds der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vom ...

Als Teil der gemäß § 104 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) zu erlassenden Beitragsordnung hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

§ 1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Studierenden, die an der Universität Hamburg eingeschrieben sind.

§ 2 Antrag

¹Die Bearbeitung des Antrages erfolgt durch die Studierendenwerk Hamburg AöR. ²Dieses wird hierbei im Auftrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Hamburg tätig. ³Für den Antrag ist ein vom Studierendenwerk ausgegebenes Antragsformular zu verwenden. ⁴Das Studierendenwerk kann auch eine Online-Antragsstellung ermöglichen. ⁵Der Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das Semsterticket ist außer in den Fällen des § 4 Absatz 2 für jedes Semester (= Antragssemester) erneut zu stellen und muss enthalten:

1. Semesteranschrift,
2. Begründung des Antrages mit Nachweisen,
3. Bankverbindung,
4. Semesterbescheinigung.

§ 3 Antragsfristen

¹Der Antrag muss für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Mai des Jahres bzw. für das Wintersemester bis zum 15. November des Jahres beim Studierendenwerk eingegangen sein. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. In begründeten Ausnahmefällen (bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist, z. B. auf Grund einer

verspäteten Zulassung oder einem unvorhersehbaren Krankenhausaufenthalt) ist eine Überschreitung der Frist möglich.

§ 4 Bearbeitungsverfahren

(1) ¹Bei Vorlage aller notwendigen Nachweise und positivem Bescheid erfolgt die Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket unbar. ²Zur Sperrung des Tickets übermittelt das Studierendenwerk schnellstmöglich den Namen und die Matrikelnummer der antragsstellenden Person an die zuständige Stelle der Universität.

(2) ¹Bei Wohnsitz der antragsstellenden Person im Ausland entfällt die Sperrung des digitalen Semestertickets. ²Auch bei Erstattungen nach §6 Nummer 6.6 kann im begründeten Einzelfall die Sperrung des Tickets entfallen ³Dieses ist weiterhin gültig und auf Kosten des Härtefallfonds durch die studierende Person zu benutzen.

(3) ¹Schwerbehinderte (§6 Nummer 6.2) können auf Antrag für die Geltungsdauer des Schwerbehindertenausweises eine Befreiung auch für zukünftige Semester erhalten. ²In diesem Fall erhalten sie nach Vorlage des entsprechenden Befreiungsbescheides des Studierendenwerks für die Rückmeldung einen Überweisungsträger mit dem um den Beitragsanteil für das Semesterticket reduzierten Semesterbeitrag. ³Mit den Semesterunterlagen wird dann kein Semesterticket ausgegeben.

(4) ¹Gegen Ablehnungsbescheide kann Widerspruch beim Studierendenwerk Hamburg, Abt. Semesterticket-Härtefonds, eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der AStA der Universität Hamburg.

§ 5 Härtefonds-Ausschuss

(1) ¹Es wird ein gemeinsamer Härtefonds-Ausschuss aller am Semesterticket beteiligten Studierendenschaften gebildet, der über die Gestaltung des Antragsformulars, Problemfälle und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung berät, den semesterweise zu erstattenden Bericht des Studierendenwerkes über die Entwicklung aller Semesterticket-Härtefonds entgegennimmt und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen dieser Richtlinien erarbeitet.

(2) ¹Der Härtefonds-Ausschuss besteht aus

1. zwei Studierenden jeder am Semesterticket beteiligten Hochschule mit einer Amtszeit von einem Jahr. Die Vertreter*innen der Studierendenschaft der Universität Hamburg werden vom AStA der Universität Hamburg bestellt,
2. eine*r Vertreter*in oder einem Vertreter des Studierendenwerkes (geschäftsführendes Mitglied), die*der von der Geschäftsführer*in bzw. dem Geschäftsführer des Studierendenwerkes bestellt wird,
3. eine*r Vertreter*in der Hochschulverwaltungen, die*der von der*dem Präsident*in der Universität Hamburg im Einvernehmen mit den Präsident*innen der anderen am Semesterticket beteiligten Hochschulen zu bestellen ist.

²Für jedes Mitglied ist eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter*innen zu wählen bzw. zu bestellen. Mitglieder, deren Amtszeit beendet ist; führen ihr Amt bis zur Bestellung neuer Mitglieder fort.

(3) ¹Die Mitglieder sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ²Der Härtefonds-Ausschuss tagt nicht öffentlich. ³Die einzelnen Personen betreffenden Daten werden vertraulich behandelt. ⁴Die Mitglieder sind insoweit, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Härtefonds-Ausschuss, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Der Härtefonds-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens ein Mitglied der am Semesterticket beteiligten Studierendenschaften anwesend ist. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) ¹Der Härtefonds-Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf. ²Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist eine Sitzung so einzuberufen, dass sie innerhalb von spätestens vier Wochen stattfindet, wenn durch den*die Antragssteller*innen nicht anders gewünscht.

§ 6 Erstattungstatbestände

¹Studierende, die einem der nachfolgenden gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Kriterien genügen, erhalten den Beitragsanteil für das Semesterticket nach positivem Beschied (vergleiche auch §2 und §4 Satz 3) zurück, außer wenn nach §4 Absatz 2 der Beitragsanteil für das Semesterticket nicht bezahlt und kein Semesterticket ausgegeben wurde. ²Der Härtefondsanteil wird nicht zurückerstattet. ³Der Nachweis der entsprechenden Voraussetzung ist von der antragstellenden Person durch entsprechende Belege zu erbringen

6.1 Erkrankung

¹Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist auf Grund einer Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer oder einer Behinderung nicht möglich.

6.2 Schwerbehinderung

¹Die antragstellende Person ist als schwerbehindert nach §2 SGB IX anerkannt.

6.3 Ortsabwesenheit

³Die Semesterticket-Nutzung ist nicht möglich, weil die antragstellende Person sich im Antragssemester aus studienbezogenen Gründen mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhält, z.B. während eines Praktikums, der Anfertigung einer Examens- bzw. Diplomarbeit (Zulassung muss erfolgt sein), während der Promotion oder eines Auslandsstudiums.

6.4 Räumliche Gründe

¹Die Nutzung des Semestertickets ist aus räumlichen Gründen nicht zu zumutbaren Bedingungen möglich. ²Dies ist der Fall, wenn die antragstellende Person bei Nutzung des HVV oder anderer öffentlichen Nahverkehrsmittel für den Weg von ihrer Wohnung zu den Studienorten nachweisbar regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Strecke benötigt.

6.5 Soziale Gründe

¹Bei Studierenden, die nicht in der Nähe ihrer Studienorte wohnen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie in ihrer Finanzplanung Fahrtkosten berücksichtigen müssen und durch das preiswerte Semesterticket einen wirtschaftlichen Vorteil genießen und sich somit ihre Situation zu der vor Einführung des Semestertickets verbessert hat. ²Eine Erstattung auf Grund der sozialen Lage dann anzuerkennen, wenn die antragstellende Person glaubhaft macht, dass sie ihre gesamte Finanzplanung ohne Fahrtkosten angelegt hat, z.B. weil der Weg zu den Studienorten zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt wird. ³Ein Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen anzuerkennen, wenn die antragstellende Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Person erhält Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

2. Die Person erhält laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 145 Absatz 1 XIV in Verbindung mit § 27a BVG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.
3. Die Person liegt mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln (Einkommen, Vermögen, Unterhaltszahlungen usw.) nach Abzug der im folgenden dargestellten Kosten unterhalb des Regelsatzes nach § 28 Absatz 1 SGB XII für Alleinstehende und Haushaltsvorstände in Hamburg:
 - a) Wohnungskosten (Warmmiete zuzüglich Energiekosten),
 - b) Kinderfreibeträge nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG,
 - c) Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag.
4. Aufgrund von Schwangerschaft, der Pflege von Angehörigen oder aus anderen familiären Gründen besucht die Person an weniger als 3 Tagen in der Woche die Universität

6.6 Ausnahmen

¹In besonders begründeten Härtefällen (z.B. sozio-ökonomische Härten) können Ausnahmen zugelassen werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der AStA der Universität Hamburg im Einzelfall, soweit dem Antrag nicht schon vom Studierendenwerk entsprochen wurde.

§ 7 Missbrauchsverhinderung

Die am Semesterticket beteiligten Stellen wirken in geeigneter Weise zusammen, um Missbräuche zu verhindern.

§ 8 Aufbewahrungsfristen

- (1) ¹Abgeschlossene Erstattungsvorgänge sind jeweils für ein volles weiteres Semester aufzubewahren und am Ende des dann folgenden Semesters zu vernichten.
- (2) ¹Unterlagen von Studierenden können ausnahmsweise länger aufbewahrt werden, wenn damit ein erneutes Einreichen von Dokumenten für das Folgesemester vermieden werden kann. ²Für alle weiteren Daten und Dokumente gilt Absatz 1. ³Sämtliche Daten sind im Laufe des Semesters zu vernichten, wenn im vorherigen oder im laufenden Semester kein erneuter Antrag gestellt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. ²Sie gelten erstmals für das Antragsverfahren zum Wintersemester 2025/26. ³Die bisher geltenden Richtlinien vom 103. Juli April 2007 (Amtl. Anz. S. 905) gelten letztmalig für das Antragsverfahren zum Sommersemester 2025.